

Tanja & Andreas Rettke
Blumenstr. 3
74172 Neckarsulm-Obereisesheim

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstr. 5
70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 66 73 - 0
Telefax: 0711 / 66 73 - 6801
E-Mail: Poststelle@vgstuttgart.justiz.bwl.de
Kopie:

Heilbronn, 23. November 2017

Geschäftszeichen: neu

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf sofortige Herausgabe des Kindes

Antrag auf Auferlegen der Prozesskosten auf die Beklagte

Antrag auf Bewilligung ratenfreier Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Herausgabe unseres Kindes

des Vaters, Herrn Andreas Rettke, geb. 19.06.1982, Blumenstr. 3. 74172 Neckarsulm-Obereisesheim

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph P. Scheuers, Halbmondstr. 2, 74072 Heilbronn

- Kläger -

des Kindes

Alena Rettke, geb. 22.10.2017

gegen

Landratsamt Heilbronn, vertreten durch den Landrat Detlef Piepenbrock, vertreten durch die Jugendamtsleiterin Beate Stahl

- Beklagte -

wegen: Herausgabe des Kindes

Ich beantrage, im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens wie folgt zu beschließen:

- 1) Die Beklagte wird verurteilt, mein Kind Alena Rettke, Blumenstr. 3, Adolfstr 21, 13347 Berlin, aktueller Aufenthaltsort unbekannt

unverzüglich an die Sorgeberechtigten Eltern herausgegeben.

Die Übergabe des Kindes erfolgt an der Wohnadresse des Klägers.

Die Beklagte hat zur Vereinbarung des Übergabetermins den Kläger aufzufordern zu kontaktieren.

- 2) Die Sofortige Vollstreckung wird angeordnet.
- 3) Rechtsmittel gegen das Urteil sind nicht gegeben.
- 4) Im Falle der Zuwiderhandlung hat die Beklagte ein Schmerzensgeld für das Betroffene Kind in Höhe von 3.000 Euro kalendertäglich an den Kläger zu zahlen.
- 5) Im Falle der Zuwiderhandlung hat die Beklagte Schadensersatz für das Betroffene Kind in Höhe von 3.000 Euro kalendertäglich an den Kläger zu zahlen.
- 6) Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.
- 7) hilfsweise wird dem Antragsteller wird unter Beordnung von RA Christoph P. Scheuer ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt.

GRÜNDE

I.

Der Kläger ist mit der Mutter des Betroffenen gemeinsamen Kindes Alena, Tanja Rettke seit dem 16.01.2015 verheiratet. Aus der Ehe gingen die weiteren gemeinsamen Kinder Melina und Sophia hervor.

Im Haushalt der Familie leben die zwei weiteren Töchter der Ehefrau des Klägers, Guliana (12) und Laura (13). Die zwei Söhne der Tanja Rettke (7 und 8 Jahre) aus erster Ehe leben im Haushalt des Vaters.

Sowohl Laura als auch Guliana besuchen das Gymnasium in Heilbronn. Die Schulnoten der beiden Töchter bewegen sich zwischen 1 und 2.

Die vier Kinder der Tanja Rettke wurden bereits im Jahr 2013 vom Jugendamt Stadt Heilbronn, Frau Brenner und Frau Wenker in staatliche Obhut genommen. Ebenfalls ohne jegliche Gefährdungsgrundlage.

Nach einem zweijährigen Klageverfahren wurden musste das Stadtjugendamt Heilbronn die Kinder an die Eltern herausgeben. Die damals Fallführende Sachbearbeiterin Frau Brenner wurde nach diesem Vorfall in der Jugendamtshierarchie zurückgestuft. Insgesamt sorgte dieser „Fall“ für „Unmut“ im Amts- und Kreisjugendamt Heilbronn.

Im August 2017 stellte sich das Kreisjugendamt Heilbronn bei Familie Rettke in deren Haushalt vor und teilte mit, dass dort namentlich bekannte Personen aus der Nachbarschaft eine „Kindeswohlgefährdungsmeldung“ gemacht hätten. – Aus Datenschutzgründen hätten die Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes Wingberg und Mischorr den Namen der meldenden Person nicht mitteilen dürfen.

Die beiden Mitarbeiterinnen teilten stattdessen mit, dass das, von der Familie Rettke bewohnte Haus nach ihren Maßstäben nicht sauber genug gewesen sei. Daher erteilten sie unter der Androhung, die vier anwesenden Kinder „in Obhut zu nehmen“ unter Fristsetzung 14 Uhr des nächsten Tages den Auftrag, das Haus Grund zu reinigen und diverse Umstellarbeiten von Möbel und Gebrauchsgegenständen durchzuführen.

Obgleich Familie Rettke sämtliche Aufträge erfüllten, stellten die beiden o.g. Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes fortan weitere Forderungen und erteilten Aufträge, die die Familie unter jeweiliger Fristsetzung zu erledigen hatten.

Aus nicht nachvollziehbarer Sicht forderten die o.g. Jugendamtsmitarbeiterinnen von meinem Mandanten, die Bücher seines selbstständig geführten Abbruch- und Unternehmens für Erdarbeiten offenzulegen. Sie hätten mit amtlichem Auftrag überprüfen müssen, ob Herr Rettke in der Lage sei, seine Familie zu versorgen. Die Auskunft meines Mandanten, dass er je nach Auftragslage monatliche Einkünfte zwischen 10 und 18.000 € Gewinn erziele, reiche den Damen nicht aus. Letztlich machten die Jugendamtsmitarbeiterinnen die Auflage, dass mein Mandant seine selbstständige Tätigkeit aufgeben und fortan unselbstständig arbeiten müsse, um ihnen regelmäßige Einkünfte vorweisen zu können und der angedrohten „Inobhutnahme“ entgegenzuwirken. – Auch dieser Aufforderung kam mein Mandant nach.

Da die Mitarbeiterinnen Brenner und Wenker sich nicht weiter permanent um Familie Rettke kümmern könnten, boten sie ihr eine „Hilfe“ nach dem SGB VIII an. Diese wurde als „Familien Aktivierendes Management“ genannt und vom Vertragspartner des Kreisjugendamtes „Diakonie“ geleistet.

Das gesetzlich vorgeschriebene Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII wurde der Familie meines Mandanten nicht angeboten.

Die durchführende Fachkraft des Auftragnehmers Diakonie war und ist auch aktuell noch Frau Emberger. Frau Emberger erhielt den Detailauftrag, ein sog. „Clearing“ durchzuführen.

Aus rückblickender Sicht erscheint es so, dass es keinen faktischen Bedarf für irgendeine Hilfemaßnahme des Jugendamtes nach dem SGB VIII gegeben hatte und der Auftragnehmer des Kreisjugendamtes Heilbronn damit beauftragt wurde, im Rahmen dieses „Clearings“ einen Bedarf festzustellen oder diesen zu generieren.

Von dem, vertraglich geregelten Stundenumfang in Höhe von 20 Stunden pro Woche, also 80 Stunden pro Monat wurden nach Aussage meines Mandanten und dessen Ehefrau lediglich 2 bis 3 Mal pro Woche 20 bis 30 Minuten im Haushalt meines Mandanten geleistet. Hochgerechnet betragen die vor Ort geleisteten Stunden unter Zugrundelegung von 3 mal 30 Minuten maximal sechs (6) Stunden vor Ort.

Zwischen den vertraglich definierten 80 Stunden und den faktisch geleisteten 6 Stunden vor Ort besteht also eine Diskrepanz von 74 Stunden pro Monat.

Am 22.10.2017 gebar die Ehefrau meines Mandanten im Krankenhaus Heilbronn das gesunde Kind Alena Rettke in ambulanter Form.

Am 23.10.2017 erschienen die Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes Wingberg, und Mischorr in Begleitung der Familien Aktivierungs Managerin Frau Emberger und teilten den anwesenden Eltern in Anwesenheit der 12-jährigen Guliana und den beiden 1 und 2 Jahre alten Kleinkinder mit, dass sie das Neugeborene Baby abholen müssten.

Die drei Damen behaupteten, es würde eine „akute Kindeswohlgefährdung“ für den Säugling geben, weil die Ehefrau meines Mandanten auf Grund der anfänglichen Schwierigkeiten beim Stillen psychisch instabil sei und keine ausreichende Unterstützung von meinem Mandanten habe. Herr Rettke sei ja voll berufstätig und oftmals mehr als 10 Stunden außer Haus. Selbst eine niederschwellige ambulante Hilfe zur Erziehung, so wie sie der Gesetzgeber vor jeder stationären Hilfe zur Erziehung unter Trennung der Kinder von den Eltern und weiteren Familienmitgliedern voraussetzt, würde nicht ausreichen.

Woher die Damen vom Jugendamt und die Familien Aktivierungs Managerin von den anfänglichen Stillproblemen wussten, ist bisher nicht bekannt.

II.

Meinem Mandanten und dessen Ehefrau wurde unter der nötigen Drohung, die beiden 1 und 2-jährigen Kinder ebenfalls „In Obhut zu nehmen“ ein Formblatt des Jugendamtes Heilbronn vorgelegt, auf welchem beide Eltern scheinbar freiwillig der Inobhutnahme ihres Neugeborenen Babys zustimmen sollten.

Unter der hier als Straftat der Nötigung nach § 240 StGB erachteten Drohung mit dem empfindlichen Übel der Entführungs-ähnlichen „Herausnahme“ aller drei Kleinkinder folgten mein Mandant und seine Ehefrau der Forderung der drei anwesenden Damen

vom Jugendamt, bzw. dessen Kooperationspartners und Leistungserbringers Diakonie.

Ihnen wurde keine Kopie dieser scheinbar freiwilligen Einwilligung gegeben.

Wenige Tage später wurde den Eltern stattdessen eine Mitteilung über die Inobhutnahme ihres Babys in Bescheid-ähnlicher Form zusammen mit der Aufforderung der Mitteilung der Einkommensverhältnisse zur Berechnung der Kostenbeteiligung der Eltern zugestellt (Anlage 1).

III.

Die „Fallverantwortlichen“ Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes Heilbronn billigten dem In-Obhut-genommenen Baby ein „Umgangsrecht“ in Höhe von einer (1) Stunde pro Woche zu.

Dieser Zeitrahmen ist vollkommen unzureichend, um einer Entfremdung des Kindes gegenüber seinen Eltern zu verhindern.

Gemäß der Studie der Autoren Gresser / Prinz zur Frage „Macht der Kontaktabbruch zu lebenden leiblichen Eltern Kinder krank entwickeln Kinder, die ohne oder ohne ausreichenden Kontakt zu den Eltern aufwachsen, oftmals lebenslang wirkende Erkrankungen in Form von Depressionen, Bindungsunfähigkeit, etc. Andere Studien belegen, dass Kinder, die getrennt von ihren lebenden Eltern aufwachsen müssen, zu einem stark erhöhten Anteil Nikotin-, Alkohol- und Drogenabhängig werden, entsprechend häufig straffällig werden und oftmals über keinen oder nur geringwertigen Bildungsabschluss verfügen.

Diese schweren Erkrankungen und weiteren Nachteile sind laut der Autoren Gresser / Prinz sowie aus juristischer Sicht als Vorsatzstraftaten der Körperverletzung sowie Misshandlung Schutzbefohlener zu werten, sofern für die Trennung eines Kindes von seinen Eltern und seinen weiteren Familienangehörigen kein triftiger Grund vorlag.

Ebendieses ist hier der Fall.

IV.

Mein Mandant und seine Ehefrau suchten sich nach der „Inobhutnahme“ Beratung und Unterstützung beim LICHTBLICK – Verein für Soziale Verantwortung e.V.. Diese Beratung und Unterstützung stellt gem. § 18 SGB VIII eine Pflichtleistung des Jugendamtes dar.

Da das zuständige Jugendamt, welches die Maßnahme in Anlehnung nach § 42 SGB VIII durchführten – es gibt keinen förmlichen Bescheid, welcher die vollzogene Maßnahme als Verwaltungsakt nach § 42 SGB VIII machen würde – hat diese Pflichtleistung weder angeboten, noch geleistet. Stattdessen bestehen die Verantwortlichen Mitarbeiterinnen sowie deren Vorgesetzte Amtsleiterin Frau Stahl und deren Stellvertreterin Frau Hussy auf die Fortführung des „Familien Aktivierungs Managements“.

Die Eltern Rettke beauftragten daher den Verein Lichtblick e.V. mit der Pflichtleistung nach § 18 SGB VIII daher im Rahmen der Selbstbeschaffung nach § 36a SGB VIII.

Der Familienberater und zugleich Vorstand des Vereins Lichtblick e.V. beriet die Eltern dazu, förmliche Anträge beim Jugendamt zu stellen, um zum einen eigenständige Verwaltungsakte zu eröffnen und zum anderen die Verantwortlichen Mitarbeiterinnen im Jugendamt an ihre Garantenstellung und daran zu erinnern, dass sie der Familie niederschwellige Angebote auf Hilfe zur Erziehung hätten unterbreiten müssen, bevor sie den Säugling in Obhut und einer Pflegeperson übergeben durften.

Die Anträge beruhen auf nachfolgende Rechtsvorschriften des Jugendamts:

- 1) § 18, 28,5 SGB VIII, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Sorgerechts, der Herstellung von Umgang sowie bei der Realisierung des Auskunftsrechts.
- 2) § 19 SGB VIII, gemeinsame Unterbringung der Eltern zusammen mit den Kindern in einem Vater-Mutter-Kind-Heim.

Die Hilfe zur Erziehung nach § 19 SGB VIII ist nach geltender Rechtsprechung die, auf Grund ihrer Spezialität vorrangig vor allen anderen stationären Hilfen zur Erziehung unter Trennung der Kinder von den Eltern anzubietende und durchzuführende Maßnahme.

Auch gegen diesen Grundsatz verstießen die Verantwortlichen Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes Heilbronn.

V.

Am Freitag, 17.11.2017 fragte mein Mandant in Vertretung durch den Familienberater Herrn Engelen die stellvertretende Jugendamtsleiterin Frau Hussy, an welche die Inobhutnehmende Fachkraft Wingberg ihn an diese Person verwiesen hatte, nach der Vorlage der, für eine Maßnahme nach § 42 SGB VIII zugrundeliegende „Kindeswohlgefährdungsmeldung“ nach § 8a SGB VIII.

Obgleich Herr Engelen der stellvertretenden Jugendamtsleiterin Hussy zwei Vollmachten incl. Schweigepflichtentbindungen der beiden Eltern vorlegte, behauptete Frau Hussy, dem Bevollmächtigten meines Mandanten keine Auskünfte geben zu dürfen. Sie verwies darauf, dass sie die Vollmachten zunächst vom Rechtsamt überprüfen lassen müsse und dass beide Eltern einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen müssten.

Obgleich Frau Hussy die Rechtmäßigkeit der Vollmachten meines Mandanten und seiner Ehefrau anzweifelte, bestätigte sie Herrn Engelen den Eingang der beiden o.g. Anträge (Anlagen 2 und 3) und vereinbarte mit diesem einen Termin zur Besprechung der Herausgabe des bereits heute vier volle Wochen lang entfremdeten Babys für den 22.11.2017 um 11 Uhr – siehe Schreiben des Herrn Engelen an den Landrat Piepenbrock vom 17. Und 20.11.2017 (Anlagen 4 und 5).

VI.

Am 22.11.2017 teilte die stellvertretende Jugendamtsleiterin Hussy meinem Mandanten, dessen Ehefrau und deren Familienberater Frank Engelen zu deren und dem Nachteil ihres Babys mit, dass sie Herrn Engelen nicht als Vertrauens- oder Begleitperson zulassen würde. Sie berief sich dabei auf ein Fax, welches sie dem Familienberater zugestellt habe (Anlage 6).

Die nahezu flehenden Bitten meines Mandanten, zumindest den bisher gewährten Umgang mit seinem Baby zu erhöhen, sofern Frau Hussy weiterhin verweigern würde, ihm und seiner Ehefrau ihr Kind auszuhändigen, wehrte die stellvertretende Jugendamtsleiterin nach Auskunft meines Mandanten mit der Begründung ab, dass mein Mandant sich „den falschen Berater ins Haus geholt habe“. Wenn er vorher mal ins Internet geschaut hätte, dann hätte er gewusst, dass er mit einer derartigen Unterstützung sein Kind sicher niemals nach Hause bekommen würde. Vielmehr solle er fortan mit dem Jugendamt kooperieren und ohne Herrn Engelen das vereinbarte Gespräch führen.

Auf die abgegebenen Anträge auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 18, 28, 18,5 SGB VIII habe Frau Hussy mitgeteilt, dass die von meinem Mandanten benutzten Formulare nicht der in dem Kreisjugendamt Heilbronn gültigen Form entspräche und daher unwirksam seien. Daher könne er nicht mit einer Bearbeitung dieser Anträge rechnen.

In dem später auf Druck der Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und Kreises Heilbronn Hussy und Hennig alleine mit seiner Ehefrau geführten Gespräch teilte Frau Hussy mit, dass es maximal die Möglichkeit gebe, dass Frau Rettke zusammen mit ihrem Säugling in einem „Mutter-Kind-Heim“ einziehen könne. Diese Möglichkeit müsse jedoch zuvor erst gründlich geprüft werden. Zudem sei Bedingung für diese Hilfe zur Erziehung, dass sich mein Mandant von seiner Ehefrau trenne, da die Hilfe nach § 19 SGB VIII nur für Alleinerziehende Mütter geleistet werden könne.

Zudem sei die Unterbringung der weiteren Kinder meines Mandanten sowie der zwei Töchter seiner Ehefrau aus erster Ehe zu klären. Auf Grund der Berufstätigkeit meines Mandanten könne er die Pflege und Erziehung dieser Kinder nicht übernehmen. Im Falle einer Kündigung seiner unselbstständigen Tätigkeit würde er seine Familie nicht ernähren können. Außerdem dürfe er nicht kündigen, da er sonst den Kostenteil für die stationäre Hilfeform für seine Ehefrau im Mutter-Kind-Heim nicht bezahlen könne.

Mein Mandant sowie dessen Ehefrau als auch der hinzugezogene Familienberater versichern die Richtigkeit des Inhalts dieses Antrags jeweils mit einer eidesstattlichen Versicherung.

VII.

Der besondere Schutz der Familie nach Artikel 6 Grundgesetz sowie die weiteren Grundrechte meines Mandanten und der weiteren Familienmitglieder nach Artikel 1,2,3 wurden durch die Maßnahme der Verantwortlichen Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes Heilbronn verletzt.

Zugleich wurden weitere Rechtsvorschriften verletzt oder betroffen. Diese sind im Einzelnen:

- 1) § 8a SGB VIII
- 2) § 42 SGB VIII
- 3) § 5 SGB VIII
- 4) § 138 BGB
- 5) § 240 StGB
- 6) §§ 223, 225 und etwaig 235 StGB

Nach abschließender Betrachtung der Gesamtumstände ist der, von den Verantwortlichen Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes Heilbronn in Obhut genommene Säugling unverzüglich an die Eltern herauszugeben, um eine weitere Verletzung der seelischen und einhergehend körperlichen Gesundheit an dem Neugeborenen Säugling zu verhindern.

Gemäß Eidesstattlicher Versicherung des Familienberaters Frank Engelen (Anlage 7), welcher gemäß seiner Ausbildung als Diplom-Ingenieur in der Lage ist, Sachverhalte objektiv wahrzunehmen, zu analysieren und sich etwaig ergebende Gefährdungsrisiken für Leib und Leben von Minderjährigen Kindern und Erwachsenen zu prognostizieren, liegt im Haushalt meines Mandanten und seiner Ehefrau keinerlei „Kindeswohlgefährdung“ oder reelle Gefährdung für Leib und Leben oder sie seelische und körperliche Entwicklung aller fünf Kinder in der Obhut meines Mandanten und seiner Ehefrau Tanja Rettke vor.

Das Verwaltungsgericht hat als angerufenes Gericht daher wie beantragt zu erkennen und zum Schutz des Betroffenen Kindes vor weiterer Verletzung seiner seelischen und körperlichen Gesundheit die sofortige Herausgabe an die Eltern zu beschließen und veranlassen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu entscheiden und das Urteil samt einer vollstreckbaren Ausfertigung dem Unterzeichner zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Rettke